Dezernat 5, 10.02.2025, 51-5235

Antwort auf die Anfrage der CDU-Ratsfraktion (Drucks.-Nr. 9535/2020-2025) vom 19.12.2024 für die Sitzung des a) Jugendhilfeausschusses am 12.02.2025 b) Sozial- und Gesundheitsausschusses am 18.02.2025

Thema:

Gewährung von Leistungen nach dem Bildung- und Teilhabepaket

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Verfall von Fördergeldern entgegenzuwirken bzw. den Berechtigten einen einfacheren Zugang zu ermöglichen?

Zusatzfrage 1: Gibt es digitale Angebote, um das Antragswesen zu erleichtern?

Zusatzfrage 2: Werden Daten, die der Stadt und dem Finanzamt bereits vorliegen, durch die Stadt in die Antragsformulare importiert?

Antwort:

Zu I.:

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien. Es umfasst Leistungen für Schul- und Kita-Ausflüge, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Sprachförderung für Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie für die Teilnahme an sozialen und kulturellen Aktivitäten (z. B. Sportvereine, Ferienfreizeiten).

Seit 2014 ist die Stadt Bielefeld für alle Anträge zuständig, mit Ausnahme des Schulbedarfs für SGB II-Beziehende – hier bleibt das Jobcenter Bielefeld in der Verantwortung.

Durch die Neuregelung des „Starke-Familien-Gesetzes“ im Jahre 2019 wurden die Leistungsgewährung und das Antragsverfahren im Bereich Bildung und Teilhabe weiter verbessert. In den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt die Beantragung der Grundleistung zeitgleich als Beantragung der Leistungen nach Bildung und Teilhabe. Separate Anträge sind nur noch für die Leistungsart „Lern- und Sprachförderung“ notwendig. Für die Bereiche Wohngeld und Kinderzuschlag ist allerdings weiterhin ein gezielter Antrag erforderlich.

Die Leistungsdaten werden zwischen den Leistungsträgern ausgetauscht, so dass die Kundinnen und Kunden nur in Einzelfällen bei Unklarheiten oder Rückfragen den Bewilligungsbescheid erneut vorlegen müssen.

Im Bereich Wohngeld / Kinderzuschlag ist gesetzlich nicht die Möglichkeit geschaffen worden, dass die Antragstellung auch automatisch für die Leistungen nach Bildung und Teilhabe gilt. Hier müssen die Eltern ihre Bescheide weiterhin mit dem Vermerk einreichen, dass die Bildungskarte beantragt wird.

Seit August 2022 ersetzt die Bildungskarte in weiten Teilen die papiergebundene Antrags- und Rechnungsstellung. Bei der Bildungskarte handelt es sich um eine Guthabenkarte, mit deren Hilfe man – onlinegestützt – auf die Guthabenbeträge für die Leistungsarten Mittagessen, Klassenfahrten und Ausflüge sowie die soziale und kulturelle Teilhabe zugreifen kann. Die Lern- und Sprachförderung wird nach schriftlicher Antragsstellung ebenfalls als Guthaben auf die Bildungskarten übertragen. Im Bereich des SGB XII, SGB II und AsylbLG erhalten die Kund*innen die Bildungskarten „automatisch“ nach Hause geschickt.

Aktuell sind ca. 25.800 Bildungskarten aktiviert - vor Einführung der Karte waren ca. 13.000 Kinder im Bezug.

Insgesamt wird deutlich, dass die Stadt Bielefeld sowohl mit dem vereinfachten Antragsverfahren als auch mit der Einführung der Bildungskarte dem Hinwirkungsgebot erfolgreich Rechnung tragen konnte. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Teilhabe.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt Leistungen i.H.v. 16 Mio. € bewilligt.
Der Bund beteiligt sich anteilig an diesen Aufwendungen.

Zusatzfrage 1: Gibt es digitale Angebote, um das Antragswesen zu erleichtern?

Die Bildungskarte ist ein digitales Angebot. Sie ermöglicht eine Einsichtnahme der Kundinnen und Kunden in Ihre jeweilige Bewilligung, gibt Informationen zu Leistungsanbietern und ermöglicht die Abrechnung der Leistungen in den oben beschriebenen Leistungsbereichen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsanbietern.

Aktuell prüft die Verwaltung, ob und in welcher Form eine Digitalisierung des Antragsverfahrens im Hinblick auf die Lernförderung möglich ist. Sie steht diesbezüglich im Austausch zu Anbietern von Softwarelösungen sowie dem Bereich Schule, da für ein digitales Verfahren eine individuelle Anbindung der jeweiligen Lehrkräfte an ein neues Verfahren erforderlich ist.

Zusatzfrage 2: Werden Daten, die der Stadt und dem Finanzamt bereits vorliegen, durch die Stadt in die Antragsformulare importiert?

Ein Datenaustausch mit den Finanzbehörden im Hinblick auf die Antragstellung in den Rechtskreisen Wohngeld und Kinderzuschlag findet nicht statt. Das ist aus rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter